

# Blitz-Briefing

## Verabschiedung der Grundgesetzänderungen im Deutschen Bundestag

Leitungs- und Planungsstab des Fraktionsvorsitzenden,  
18. März 2025

### I Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat heute mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Grünen ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Finanzverfassung beschlossen. Die Grundgesetzänderung betrifft drei Säulen:

- 1. Säule: Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts nehmen wir von der Schuldenregel des Grundgesetzes aus.
- 2. Säule: Die Regeln zur Schuldenbremse für die Länder werden so angepasst, dass den Ländern zukünftig – analog zum Bund – eine jährliche Neuverschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts gestattet ist.
- 3. Säule: Wir schaffen ein "Sondervermögen" von 500 Mrd. EUR mit einem Bewilligungszeitraum von 12 Jahren für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ein Teilbetrag des Sondervermögens von 100 Mrd. EUR kommt den Ländern und Kommunen für eigene Investitionen zugute. Weitere 100 Mrd. EUR aus dem Sondervermögen werden dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt.

Das Gesetz ist Ergebnis unserer Vereinbarungen mit der SPD vom 4. März im Rahmen der Sondierungsgespräche und der anschließenden Verhandlungen mit den Grünen.

### II Unsere Position

Nach intensiven Verhandlungen haben wir aus der demokratischen Mitte unseres Parlaments heraus eine gemeinsame Lösung für die Zukunft unseres Landes entwickelt. Mit den Grundgesetzänderungen haben wir eine Richtungsentscheidung getroffen: Wir setzen uns gegen Angriffe auf unsere offene Gesellschaft und Freiheit zur Wehr. Gleichzeitig stärken wir die Investitionsmöglichkeiten Deutschlands in einem nie dagewesenen Maße.

Auf diese Weise leisten wir nicht nur unseren Beitrag zur Verteidigung der Freiheit und des Friedens in Deutschland, in Europa und der Welt. Wir gehen auch einen großen

Schritt hin zu einer neuen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Zudem stellen wir die Weichen für eine verteidigungsfähige Bundeswehr und für eine grundlegende Reform des Beschaffungswesens.

Mit dem Sondervermögen Infrastruktur schaffen wir überdies die Grundlagen für umfassende Verbesserungen der Infrastruktur und für die Erreichung der Klimaziele Deutschlands. Wir haben einen über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte angestauten Erneuerungsbedarf in der Infrastruktur. Eine bessere Infrastruktur ist auch Voraussetzung für eine neue wirtschaftliche Dynamik in unserem Land – für ein Land, das wieder funktioniert. Dennoch: Geld allein löst noch kein Problem, der Konsolidierungsbedarf in den öffentlichen Haushalten bleibt unverändert hoch. Fiskalische Disziplin ist weiterhin wichtig. Wir sind fest entschlossen, die europäischen Fiskalregeln einzuhalten. Bei den laufenden Koalitionsverhandlungen bestehen wir auf einer umfassenden Modernisierung unseres Gemeinwesens: Mit Technologieschub, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, Bürokratierückbau, Reform des „Bürgergelds“ und mehr Anreizen für Arbeit und neues Wirtschaftswachstum.

In den letzten Tagen kamen **irreführende Diskussionen zur rechtlichen Bedeutung bestimmter Formulierungen des Gesetzes** auf. Dies betrifft insbesondere die Formulierung „Klimaneutralität bis 2045“ im neuen Art. 143h Abs. 1 des Grundgesetzes. So wurde einerseits behauptet, damit werde eine neue Staatszielbestimmung geschaffen. Andererseits wurde angeführt, Investitionen aus dem Sondervermögen könnten fortan ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Klimaneutralität getroffen werden. Beides ist falsch. Richtig ist vielmehr:

**1. Keine neue Staatszielbestimmung:** Bereits seit über 30 Jahren ist der Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ in Art. 20a GG als Staatszielbestimmung genannt. Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass darunter auch Klimaschutz und perspektivisch Klimaneutralität zu verstehen ist. Das ist bereits heute geltendes Recht. Durch den neuen Art. 143h Abs. 1 GG wird diese Rechtslage nicht geändert. Bei dem neuen Artikel handelt es sich vielmehr um eine rein finanzverfassungsrechtliche Vorschrift, die auf das Sondervermögen begrenzt ist. Daraus ergibt sich kein neues und kein geändertes Staatsziel. Das bestätigt auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio: „Das Ziel der Klimaneutralität für Deutschland bis 2045 ist allein im Klimaschutzgesetz des Bundes fixiert und könnte dort auch weiter ausgestaltet oder verändert werden.“ (FAZ vom 17.3.) Die Zweckbeschreibung des Sondervermögens bezieht sich also auf dieses einfachgesetzliche Ziel, geht aber in ihrer Wirkung nicht darüber hinaus.

**2. Keine ausschließliche Zweckbindung Klimaschutz:** Das Sondervermögen wird eingerichtet „für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität“. So steht es im Gesetzentwurf. Wie bereits an der doppelten Nennung des Wortes „zusätzlich“ deutlich wird: Es handelt sich um zwei getrennte, nebeneinanderstehende Zweckbestimmungen. Beide Zwecke sind nicht kumulativ zu verstehen. Investitionen aus dem Sondervermögen müssen also nicht *gleichzeitig* der Infrastruktur *und* der Klimaneutralität dienen, sondern nur *einem* dieser beiden alternativen Zwecke. Um es auf den Punkt zu bringen: Die Erfüllung eines der

beiden Zwecke genügt. Wie die Mittel des Sondervermögens in den nächsten zwölf Jahren bewilligt werden, entscheidet der Gesetzgeber – also die Mehrheit des Deutschen Bundestages – im Rahmen der ausstehenden Bundesgesetzgebung und der künftigen Haushaltsaufstellungen. Welcher Anteil dabei auf „Infrastruktur“ und welcher Anteil auf „Klimaneutralität“ entfällt, kann vom Gesetzgeber frei festgelegt werden.

Mit den Formulierungen der Grundgesetzänderung haben wir eine sachgerechte Regelung getroffen.

### **III Sprachregelung**

Die heute beschlossene Grundgesetzänderung ist eine Richtungsentscheidung: Sie stärkt Deutschlands Verteidigungsfähigkeit und sichert Freiheit und Frieden in Europa. Sie schafft überdies die Voraussetzungen für eine moderne Infrastruktur und für die Erreichung der Klimaziele Deutschlands.

Die Formulierungen der Grundgesetzänderung belassen dem Gesetzgeber großen Handlungsspielraum bei der konkreten Mittelverwendung. Es entsteht insbesondere keine neue Staatszielbestimmung „Klimaneutralität“. Investitionen aus dem Sondervermögen sind nicht ausschließlich an Klimaschutz gebunden, sondern können auch unabhängig davon in Infrastruktur fließen.

Wir sind uns gleichzeitig darüber im Klaren: Die neuen Verschuldungsmöglichkeiten sind eine kreditfinanzierte Investition auf unsere Zukunft. Dieser Weg lässt sich nur rechtfertigen, wenn wir Reformen und Erneuerung unseres Staatswesens durchsetzen, mit denen unser Staat auch in den Augen unserer Bevölkerung wieder handlungsfähig wird. Diesem Anspruch muss eine zukünftige Bundesregierung gerecht werden. Mehr Geld allein löst kein Problem.

**Falls Rückfragen bestehen oder Sie in den E-Mailverteiler des Blitz-Briefings aufgenommen werden möchten, schreiben Sie gerne eine E-Mail an [blitzbriefing@cducsu.de](mailto:blitzbriefing@cducsu.de).**